

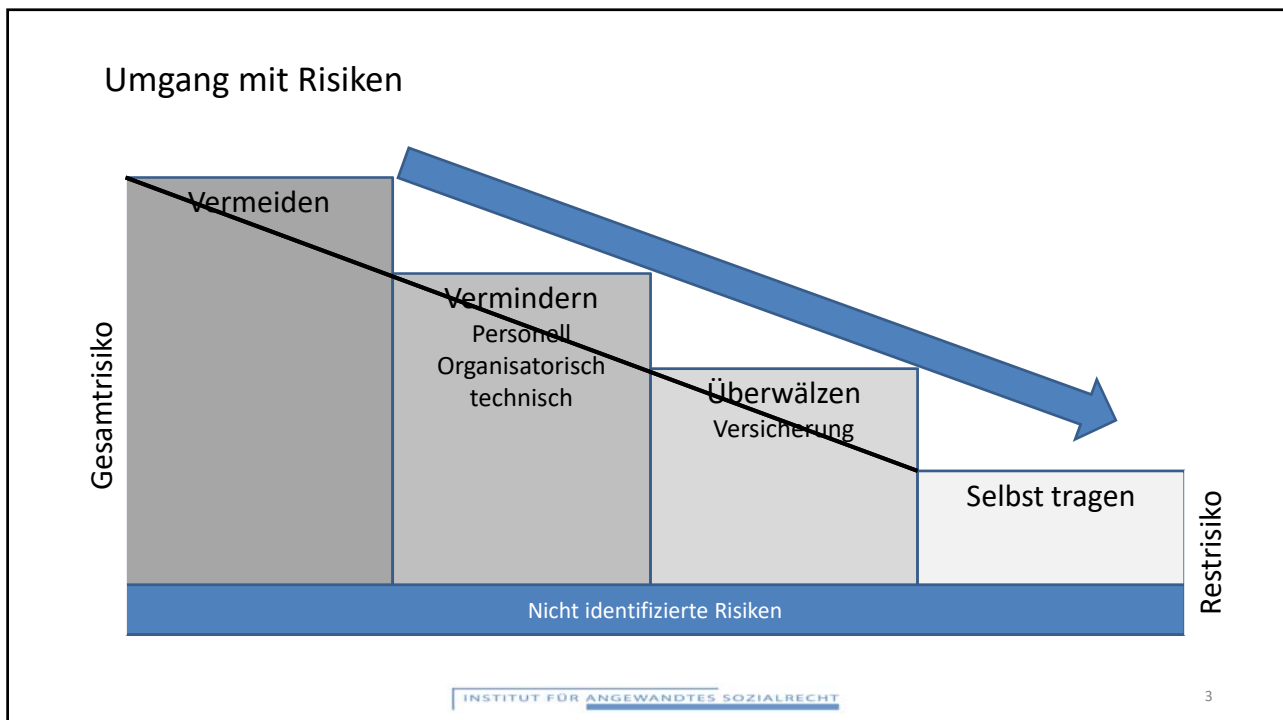
Umgang mit Risiken und Gefahreneinschätzung

Qualitätszirkel Chupferhammer

8. März 2017

Übersicht

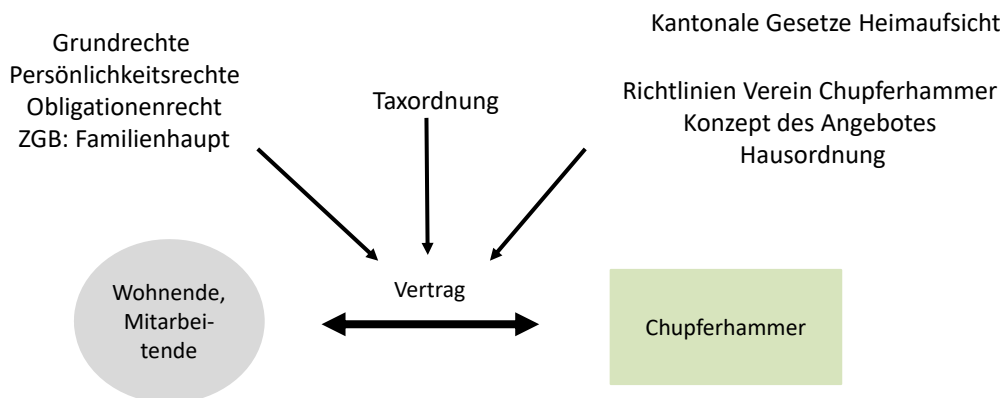
- Einstieg
- Übersicht rechtliche Rahmenbedingungen der stationären Betreuung
- Freiheitseinschränkungen in der stationären Betreuung - Selbstbestimmung der betreuten Personen
- Behördliche Massnahmen des Erwachsenenschutzes, Aufgaben und Kompetenzen der gesetzlichen Vertretung
- Rollen und Aufgaben der verschiedenen Akteure



Einige Aussagen aus dem Konzept «Chupferhammer»

- «...Dieser Wohn- und Arbeitsraum, ausserhalb von Behinderteninstitutionen mit ihren starren Strukturen, sollte Wohnenden ein möglichst selbstbestimmtes Leben ermöglichen.....»
- «.... Gemäss den allgemeinen **Menschenrechten** entscheiden Wohnende und Mitarbeitende im Chupferhammer selbst über ihren Wohnort, ihren Arbeitsplatz oder was sie in ihrer Freizeit tun. Die Gestaltung von Beziehungen und Sexualität liegt in ihrem eigenen Ermessen.....»
- «.... Dem begegnen wir, indem Wohnende, Mitarbeitende und Betreuende möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich Entscheidungen treffen (Subsidiaritätsprinzip)....»
- «.... Wohngemeinschaften beschreiben, in Ergänzung zu diesem Konzept, in einem eigenen Konzept ihr Angebot. Dieses beschreibt, neben weiteren, individuellen Punkten, die Lage, Geschichte und Struktur, das Angebot, die Zielgruppen, Rechte und Pflichten, den Ablauf von der Aufnahme bis zur Nachsorge, den Gesundheitsschutz, sowie den Aufsichts- und Beschwerdeweg.....»

Rechtliche Rahmenbedingungen stationäre Betreuung



8.3.2017

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

5

Rechtliche Rahmenbedingungen stationäre Betreuung

- Vertrag zwischen der betreuten Person und dem Verein Chupferhammer
 - Heimvertrag: bundesrechtlich gesetzlich nicht explizit geregelt, obligationenrechtlicher, gemischter Vertrag mit verschiedenen Elementen
 - Kantonale Gesetze
 - IVSE-Anerkennung in allen Standortkantonen
 - IEG Kanton Zürich; RRV Heimaufsicht Kanton TG; VGE Verordnung gemischte Einrichtungen Kanton SG; KFEG Kanton AR
 - Qualitätsstandards der professionellen Betreuung
- Die Konditionen und Leistungen des Chupferhammers sind in der Taxregelung und in den Richtlinien des Vereins Chupferhammer festgelegt.
- Es finden individuelle Vereinbarungen gemäss dem jeweiligen Konzept des konkreten Angebotes statt (Umfang der Leistungen, Rechte und Pflichten etc.)

8.3.2017

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

6

Freiheitseinschränkungen in der stationären Betreuung - Selbstbestimmung der betreuten Personen

Begriffsdefinition:

*Freiheitsbeschränkende Massnahmen in der stationären Betreuung sind alle Massnahmen, mit denen in die körperliche und geistige Unversehrtheit und in die Bewegungsfreiheit eingegriffen wird, **ohne dass dafür eine gültige und erklärte Zustimmung des Betroffenen vorliegt bzw. ohne dass die Massnahme dem mutmasslichen Willen des kommunikationsunfähigen Betroffenen entspricht.***

8.3.2017

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

7

Freiheitseinschränkungen in der stationären Betreuung - Selbstbestimmung der betreuten Personen

– Formen

- Fixation, Isolation, Abschliessen von Räumen etc.
- Zwang, aufzustehen oder Nahrung einzunehmen oder zur Teilnahme an einer therapeutischen Sitzung; Einschränkung bezüglich Kommunikationsmittel, Einschränkung von Kontakten, Ausgangsverbot etc.
- Medikamentöse Behandlungen gegen den Willen oder ohne Zustimmung

– Nichteinwilligung: Ist in einem weiten Sinn zu verstehen und im konkreten Moment der Anwendung zu beurteilen

- Explizite verbale Weigerung
- Körperlicher Widerstand
- Gefügig machen durch Androhung von Konsequenzen, Einschüchterung etc.
- Versteckte Abgabe von Medikamenten (z.B. im Essen oder Trinken)

8.3.2017

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

8

Rechtfertigung der Freiheitseinschränkung

- Gestützt auf eine explizite gesetzliche Grundlage
 - Fürsorgliche Unterbringung (Art. 426 ff ZGB): Wenn die nötige Betreuung oder Behandlung nicht anders als durch Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung erfolgen kann
 - Bewegungseinschränkende Massnahmen (Art. 383 ffr ZGB)
 - Voraussetzung: Urteilsunfähigkeit
 - Konkrete Selbst- oder Fremdgefährdung
 - Beseitigung einer schwerwiegenden Störung der Gemeinschaft
 - Medikamentöse Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung in einer psychiatrischen Klinik (Art. 434 ZGB)
- Einwilligung der urteilsfähigen betroffenen Person
 - Muss frei und aufgeklärt erfolgen
 - Kann im Voraus gegeben werden (z.B. durch Akzeptanz der Hausordnung)

8.3.2017

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

9

Rechtfertigung der Freiheitseinschränkung

- Notwehr- oder Notstandssituation
 - Eigenschutz oder Schutz überwiegender Interessen kann nur durch eine Freiheitseinschränkung erfolgen
 - z.B. akut gefährdete Gesundheit der betroffenen Person
 - Schutz vor Aggressionshandlungen gegenüber Dritten oder Betreuenden
 - Interessenabwägung im Einzelfall
- Bei allen Rechtfertigungsgründen ist immer die Verhältnismässigkeit genau zu prüfen
 - Gibt es keine andere Massnahme, welche weniger weit in die Freiheit eingreift und zum Ziel führt? (z.B. deeskalierendes Verhalten, Erhöhung der Betreuungsintensität etc.)
 - Einzelfallbezogen zu beurteilen
- Stellvertretende Einwilligung durch die gesetzliche Vertretung??

8.3.2017

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

10

Urteilsfähigkeit (UF)

Art. 16 ZGB „Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln“

- Kernelement ist die Kompetenz, eine Situation korrekt aufzufassen, zu verstehen und – auf dem Hintergrund des individuellen Wertgefüges der Person – sinnvolle Konsequenzen zu ziehen.
- Urteilsfähigkeit ist kein eindimensionales Konstrukt. Es beinhaltet
 - kognitive,
 - affektive,
 - wertende und
 - voluntative Elemente

11

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Urteilsfähigkeit (UF)

- Urteilsunfähigkeit aufgrund:
 - geistiger Behinderung
 - psychischer Störung, Rausch
 - ähnliche Zustände
- Unmittelbare Rückschlüsse von der Diagnose oder von «unvernünftigem» Verhalten auf die Urteilsfähigkeit sind unzulässig (gilt auch für gravierende Diagnosen wie Schizophrenie oder Alzheimer-Demenz).
- Psychopathologischer Befund, Angaben von Pflegepersonen und Angehörigen, allenfalls ergänzt durch standardisierte Erhebungsinstrumente liefern wesentliche Entscheidungsgrundlagen.

12

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

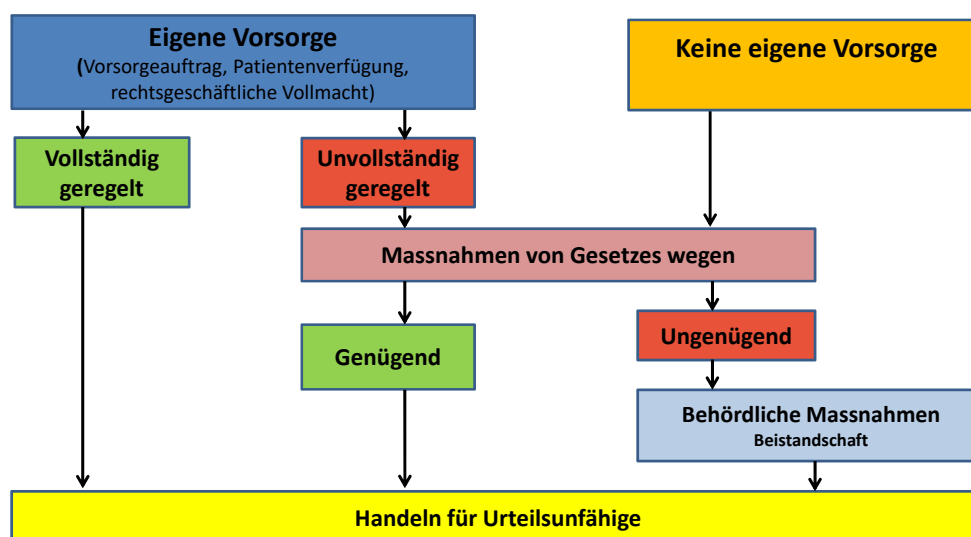
Urteilsfähigkeit (UF)

- Bezüglich Vorhandensein oder Fehlen ist sie eine absolute Grösse.
Eine Person ist in einer konkreten Entscheidungssituation **entweder** urteilsfähig **oder** urteilsunfähig.
- Bezüglich des Sachverhaltes, um den es geht, ist sie eine relative Grösse.
Eine geistig beeinträchtigte Person kann **sowohl** urteilsunfähig mit Blick auf eine komplexe Finanztransaktion **als auch** urteilsfähig mit Blick auf die Gestaltung ihrer Freizeit sein.
- Daher Beurteilung
 - immer in Bezug auf konkrete Situation/Handlung
 - Anforderungen sind unterschiedlich hoch
- UF wird bei Volljährigen grundsätzlich vermutet!
 - Daher muss im Streitfall Urteilsunfähigkeit (und nicht Urteilsfähigkeit) bewiesen werden!

13

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

System des Erwachsenenschutz



INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

14

Kompetenzen der gesetzlichen Vertretung

- Je nach Auftrag stehen dem Beistand/Beiständin unterschiedliche Kompetenzen zu
 - Bezeichnung der Aufgabenbereiche durch die KESB
 - Bezeichnung der Kompetenz: Begleitung oder Vertretung
 - Allenfalls Einschränkung oder Entzug der Handlungsfähigkeit
- Vertretung im Bereich der Persönlichkeitsrechte (Art. 19c ZGB)
 - Persönlichkeitsrechte werden von der **urteilsfähigen** Person (auch wenn die Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder entzogen ist) **selbstständig** ausgeübt. Eine Vertretung gegen den Willen ist NICHT möglich
 - Urteilsfähigkeit ist bezogen auf die konkrete Situation zu beurteilen!
 - Urteilsfähigkeit ist die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln, es besteht aber kein Zwang zur Vernunft!!
 - **Vertretung nur bei urteilsunfähigen** Personen möglich (z.B. bezüglich medizinischer Behandlung)
 - Nicht aber z.B. bei bewegungseinschränkenden Massnahmen, hier entscheidet die Institution (Art. 383 Abs. 1 ZGB)

8.3.2017

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

15

Fazit

- Spannungsfeld zwischen Freiheit einerseits und Schutz-/Sicherheitsinteressen, die eine Beschränkung der Freiheit erfordern, andererseits
- Bezüglich der Entscheidungen über Einschränkungen besteht eine rechtliche Grauzone
- Es ist aber kein rein rechtliches sondern auch ein berufsethisches Thema
- Neben den berufeigenen und den Institutionsbezogenen Standards können die Richtlinien der SAMW zu Zwangsmassnahmen in der Medizin (November 2015), insbesondere Anhang III.A und B zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Ihre Fragen ?

8.3.2017

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

16